ENTSCHEIDUNG Nr. 106/79/EGKS DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1979

zur Verlängerung des Preisangleichungsverbots für Eisen- und Stahlangebote aus bestimmten Drittländern für ein weiteres Jahr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat für ein weiteres Jahr Preismaßnahmen für den gemeinsamen Stahlmarkt getroffen, und ihr ist von den Regierungen verschiedener Drittländer hierzu deren Unterstützung zugesichert worden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die weitgehende Nutzung der Möglichkeit einer Angleichung an Angebote aus dritten Ländern einen Faktor darstellt, durch den die Preise der Gemeinschaft noch stärker unter Druck gesetzt werden. Infolgedessen hat die Kommission einstweilig das Recht der Unternehmen der Gemeinschaft auf Preisangleichung durch die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2293/78/EGKS [2], aufgehoben. Die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS sollte nur bis 31. Dezember 1978 gelten.

Die Vereinbarungen mit bestimmten Drittländern sollen für das Jahr 1979 fortbestehen, weshalb die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS bis zum 31. Dezember 1979 verlängert werden muß.

Diese Vereinbarungen können nur einige Eisen- und Stahlprodukte betreffen, so daß in der Anlage die von dieser Entscheidung betroffenen Eisen- und Stahlprodukte im einzelnen anzugeben sind.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 wird der Termin „31. Dezember 1978" durch „31. Dezember 1979" ersetzt.
2. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 275 vom 30. 9. 1978, S. 92.

ANLAGE

Das mit dieser Entscheidung eingeführte Angleichungsverbot bezieht sich auf die Bedingungen von Unternehmen aus folgenden Ländern :

1. SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT :

— für Armierungsstähle für Beton, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden, NIMEXE-Nr. 73.10 A II a) (1) ;

— für glatten Zement- oder Betonstahl, NIMEXE-Nr. ex 73.10 A II b).

(1) Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. Nr L 353 vom 18. 12. 1978).